



Information für Bauantragsteller

Sehr geehrter Bauantragsteller,

Sie haben bei der Gemeinde Hohenfurch einen Antrag auf Baugenehmigung abgegeben. Hierzu möchten wir Sie auf Folgendes aufmerksam machen:

Im Falle der Genehmigung und Verwirklichung Ihres Bauvorhabens fallen i. d. R. Gebühren und Beiträge an, die eine nicht unerhebliche Größenordnung darstellen können und daher von Ihnen im Rahmen der Finanzierung eingerechnet werden sollten. Die Abrechnung dieser Kosten nach Abschluss Ihrer Baumaßnahme wird in einer sog. Nachveranlagung durchgeführt. Dies kann durchaus einige Jahre dauern.

Diese Kosten sind:

- Baugenehmigungsgebühr (Im Genehmigungsverfahren wird diese vom Landratsamt Weilheim-Schongau erhoben, im Freistellungsverfahren beträgt die Gebühr 25,00 Euro und wird von der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt erhoben.)
- Beiträge für den Anschluss der Gebäude an die Wasserversorgungsanlage und die Abwasserentsorgungsanlage (Schmutzwasser) gemäß den bestehenden Satzungen. Diese Beiträge sind pauschale Beträge zu den bestehenden öffentlichen Netzen. Diese Beiträge belaufen sich auf derzeit:
 - o Kanalherstellungsbeitrag: 20,00 EUR pro Quadratmeter Geschossfläche
 - o Wasserherstellungsbeitrag: 1,20 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 3,00 EUR pro Quadratmeter Geschossfläche, Beiträge zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer
 - o Wasser-Verbesserungsbeitrag (Trinkwasser-Hochbehälter): 0,43 EUR pro Quadratmeter Grundstücksfläche und 2,69 EUR pro Quadratmeter Geschossfläche, Beiträge zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer
 - o Kanal-Hausanschluss: Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand ab Grundstücksgrenze berechnet.
 - o Wasser-Hausanschluss: Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand ab Grundstücksgrenze berechnet (inkl. 7 % MwSt.)

Diese Beiträge werden gemäß den Angaben Ihres Bauantrages berechnet. Ob und in welcher Höhe diese anfallen, ist vom Einzelfall abhängig.

Als Beispiel: Neues Wohngebäude mit 300 m² Geschoßfläche auf einem 700 m² großem Grundstück:

Kanal: 300 x 20,00 Euro =	6.000,00 Euro	6.000,00 Euro
Wasser:		
700 x 1,20 Euro =	840,00 Euro	
300 x 3,00 Euro =	<u>900,00 Euro</u>	
7 % MWSt	121,80 Euro	1.861,80 Euro
Verbesserungsbeitrag:		
700 x 0,43 Euro =	301,00 Euro	
300 x 2,69 Euro =	<u>807,00 Euro</u>	
7 % MWSt	77,56 Euro	<u>1.185,56 Euro</u>
Gesamtbetrag:		9.047,36 Euro

Bitte wenden →

Weitere Bedingungen / Auflagen / Informationen:

- Eventuell fallen Beiträge für die Straßenerschließung an. Dies ist insbesondere in Neubaugebieten der Fall, kann aber auch noch im bestehenden Ortsgebiet vorkommen. Informieren Sie sich bei der Gemeinde, ob das auf Ihr Grundstück zutrifft und ob hierfür eventuell schon Beiträge geleistet wurden.
- Allein der Grundstücksbesitzer und Bauherr ist für die unbeschädigte Erhaltung der Grenzsteine verantwortlich. Die Gemeinde ist hierfür nicht zuständig. Achten Sie beim Bauablauf darauf.
- **Hinweis für Ihren Planer / Baufirma:** Die Gemeinde Hohenfurch betreibt eine Abwasseranlage im Trennsystem, wobei nur das Schmutzwasser im öffentlichen Kanal abgeleitet wird. Jegliches Niederschlagswasser (Regen) ist vor Ort auf dem eigenen Grundstück korrekt zu versickern. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig!
- Die Abwässer von Garagenhöfen, Hofbefestigungen, Einfahrten und sonstigen befestigten Grundstückszugängen dürfen nicht über die Straße abgeleitet werden. Vielmehr sind diese Abwässer von den Vorplätzen usw. in jedem Fall im eigenen Grundstück abzuleiten und zu versickern.
- Sofern für den Bauablauf öffentliche Bereiche (Straßenraum) benötigt werden (z.B. für die Aufstellung eines Baukrans, Materiallagerung u. ä.), ist rechtzeitig eine Straßenverkehrsrechtliche Anordnung bzw. eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
- Bezüglich der Höhe von Einfriedungen in Straßeneinmündungsbereichen wird auf die gemeindlichen Satzungen (Bebauungspläne) sowie die Vorschriften der Bayer. Bauordnung hingewiesen. Bei Straßeneinmündungsbereichen ist eine Rücksprache mit der Gemeinde bzw. dem Landratsamt erforderlich (betreffend Sichtdreiecke - Verkehrssicherheit).
- Kanal- und Wasseranschluss sind bei der Gemeinde zu beantragen (Anschlussausführung und Zeitpunkt mit der Gemeinde abstimmen).
- Ein beschädigter Gehsteig ist durch den Verursacher wieder herzustellen (in Rücksprache mit der Gemeinde). Gehsteigabsenkungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgenommen werden. Die Kosten hat der Verursacher (Grundstückseigentümer) zu tragen.
- Gemäß der gemeindlichen Satzung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, das Hausnummernschild am Gebäude gut sichtbar anzubringen. Die Hausnummer wird von der Gemeinde zugeteilt. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das von der Gemeinde zu beschaffende Hausnummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Die Kosten des Schildes sind durch den Eigentümer zu erstatten.
- Auch die Satzung der Gemeinde zur Sicherung der Gehwege im Winter ist zu beachten. Gehwege sind rechtzeitig und regelmäßig zu räumen und bei Bedarf zu streuen. Bei Straßen ohne Gehsteig ist dies ein entsprechender Bereich in einer Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze.

Wir hoffen, mit diesen Informationen zu einem reibungslosen Bauablauf beitragen zu können und wünschen Ihnen für Ihr Bauvorhaben ein gutes Gelingen.